

**GfU-Revisionen GmbH**  
Luchliweg 8  
CH-3110 Münsingen

Telefon 031 721 88 22  
Telefax 031 721 89 10  
Natel 079 229 44 00

Internet [www.gfu.ch](http://www.gfu.ch)  
E-Mail [info@gfu.ch](mailto:info@gfu.ch)



An unsere  
Kundinnen und Kunden

---

Unser Zeichen  
ps/tr

Ihr Brief vom

Ihr Zeichen

Datum  
Januar 2008

## REVISIONSAUFSICHTSGESETZ

Sehr geehrte Kundinnen,  
Sehr geehrte Kunden

Seit dem 1. September 2007 ist das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) in Kraft gesetzt. Mit demselben Datum hat die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) ihre Arbeit aufgenommen.

Das Revisionsaufsichtsgesetz regelt die Zulassung und die Beaufsichtigung von Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen. Das Revisionsaufsichtsgesetz dient der ordnungsgemässen Erfüllung und der Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen.

Neu werden drei Kategorien von Revisionsgesellschaften unterschieden:

### 1. Revisor / Revisorin

Ist zugelassen Revisionsdienstleistungen nach dem Standard der **Eingeschränkten Revision** zu erbringen.

### 2. Revisionsexperte / Revisionsexpertin

Ist zugelassen Revisionsdienstleistungen nach dem Standard der **Ordentlichen Revision** zu erbringen sowie Revisionsdienstleistungen gemäss den **Aufgaben eines besonders befähigten Revisors**.

### 3. Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen

Ist zugelassen Revisionsdienstleistungen nach dem Standard der **Ordentlichen Revision** für **Publikumsgesellschaften** zu erbringen.



Die Revisionsaufsichtsbehörde führt auf Ihrer Webseite ein öffentlich einsehbares Register über die zugelassenen Revisionsunternehmen und die Art der erteilten Zulassung.

Die GfU-Revisionen GmbH wurde durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde am 29. Januar 2008 als Revisionsexpertin zugelassen sowie ins Revisorenregister mit der Zulassungsnummer 503279 eingetragen.

Unser Unternehmen ist berechtigt sowohl eingeschränkte Revisionen als auch ordentliche Revisionen durchzuführen, sowie sämtliche Prüfungsdienstleistungen anzubieten, die die besondere Befähigung gemäss der entsprechenden Verordnung voraussetzen.

Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang stehen Ihnen Peter Schütz (Tel. 031 950 26 26) oder Thierry Roethlisberger (Tel. 031 721 88 22) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**GfU -Revisionen GmbH**

P. Schütz  
[Leitender Revisor]

T. H. Roethlisberger  
[Revisor]

## NEUES REVISIONSRECHT

Ab dem 1. Januar 2008 tritt ein neues Revisionsrecht in Kraft. Dabei wird die Revisionspflicht der Unternehmen neu geregelt. Neu entscheiden **Grösse** und **Bedeutung** eines Unternehmens und nicht mehr die Rechtsform über die Pflicht eine Revisionsstelle zu wählen.

Grundsätzlich revisionspflichtig sind neu die folgenden Unternehmen:

- Aktiengesellschaften
- GmbH
- Genossenschaften
- Kommanditaktiengesellschaften
- Vereine
- Stiftungen

Folgende **Revisionsarten** werden unterschieden:

### **A) Ordentliche Revision**

- Publikumsgesellschaften
- Wirtschaftliche bedeutende Unternehmen

Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen sind Unternehmen, die während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahre jeweils zwei von drei der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme > CHF 10 Mio
- Umsatz > CHF 20 Mio
- Mitarbeitende > 50 Vollzeitstellen
- Sämtliche Unternehmensgruppen, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind (Art. 663e OR)

#### *Anforderungen an die Revisionsstelle:*

Von der Aufsichtsbehörde als Revisionsexperte zugelassene natürliche Personen oder Revisionsunternehmen.

### **B) Eingeschränkte Revision**

Die eingeschränkte Revision beinhaltet im Wesentlichen den bislang bei KMU üblichen Prüfungsumfang.

Die Vorschriften über die Unabhängigkeit werden weniger restriktiv ausgelegt als bei der Ordentlichen Revision. Zusätzliche Beratungstätigkeit und eine beschränkte Mitwirkung bei der Buchführung beim geprüften Unternehmen werden vom Gesetz zugelassen.

#### *Anforderungen an die Revisionsstelle:*

Von der Aufsichtsbehörde als Revisor oder Revisionsexperte zugelassene natürliche Personen oder Revisionsunternehmen.

Neu besteht die Möglichkeit auf eine **Eingeschränkte Revision**, unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, zu **verzichten (Opting Out)**:

- Erfüllung der Voraussetzungen für die Eingeschränkte Revision
- Beschäftigung von **weniger als zehn Vollzeitangestellten**
- Sämtliche Aktionäre / Aktionärinnen bzw. Gesellschafter / Gesellschafterinnen verzichten auf eine Revision

Vorteil:

- Kein Aufwand für die Revision

Nachteil:

- Weniger Glaubwürdigkeit gegenüber Aktionären, Kreditgebern, Steuerbehörden und Sozialversicherungen
- Weniger Sicherheit bezüglich Qualität von Buchführung und Abschlüssen
- Keine kritische Hinterfragung der ausgewiesenen Ergebnisse
- Verbesserungspotentiale und Steueroptimierungen werden nicht erkannt

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit sich **freiwillig** der **Ordentlichen Revision (Opting Up)** zu unterstellen.

Vorteil:

- Objektiv, vertrauenswürdige Buchführung und Jahresabschlüsse
- Wirtschaftliche Vorteile bei Kreditaufnahme, Nachfolgeregelung und Verkauf
- Hohe Glaubwürdigkeit gegenüber Kreditgebern und Steuerbehörden

**Eingeschränkte, Ordentliche oder gar keine Revision?**

Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in dieser Frage stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.